

**Einzug und Abgabe von Auslandsschecks  
- Informationen und Anforderungen -**

Die Deutsche Bundesbank

- zieht für öffentliche Verwaltungen, die bei ihr ein Konto unterhalten, Auslandsschecks ein (AGB/BBk Abschnitt X Unterabschnitt B) und
- gibt an Kontoinhaber ohne Bankleitzahl Schecks auf das Ausland ab (AGB/BBk Abschnitt X Unterabschnitt D).

Zusätzlich zu den Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk) gelten für beide Dienstleistungen weitere Anforderungen, z. B. hinsichtlich Währung oder Zahlungsland. Darüber hinaus sind ggf. bestimmte Ländervorschriften zu beachten.

Die Anforderungen sind nachstehend aufgeführt:

**Änderungen**

Unsere Korrespondenzbank in Irland stellt den „**Vereinfachten Einzug von Auslandsschecks**“ ein. Die Deutsche Bundesbank wird daher mit Wirkung zum 25. Januar 2019 diesen Service für Irland nicht mehr anbieten.

**Vereinfachter Einzug von Auslandsschecks**

**Übersicht  
für den Vereinfachten Einzug von Auslandsschecks  
(Zahlungsland und Währung)**

Auslandsschecks, gezogen auf Banken in	lautend über <sup>1</sup>
---	------------------------------

**EUROPA**

Belgien	EUR
Frankreich (mit Korsika)	EUR
Großbritannien	EUR, GBP
Italien	EUR
Luxemburg	EUR
Niederlande	EUR
Österreich	EUR
Portugal	EUR

<sup>1</sup> ISO-Währungscode

Schweden	SEK
Spanien	EUR

## **AMERIKA**

Kanada	CAD, USD
Vereinigte Staaten von Amerika sowie Puerto Rico und Virgin Islands, St. Croix, St. John und St. Thomas	USD

## **AUSTRALIEN UND OZEANIEN**

Australien	AUD
------------	-----

---

## **Besondere Ländervorschriften**

### **EUROPA**

#### **Frankreich**

Zu dem mit "Frankreich" als Zahlungsland bezeichneten Gebiet sind auch die französischen Übersee-Departements (nicht die sonstigen Übersee-Gebiete) hinzuzurechnen; es handelt sich um folgende Gebiete:

- Guadeloupe (und St. Barthélémy, nördl. Teil von St. Martin, Les Saintes, Désirade, Marie-Galante)
- Martinique
- Französisch-Guayana
- Réunion

sowie außerdem:

- St. Pierre
- Miquelon
- Mayotte

Schecks, die nach den Landesbestimmungen nicht (außer an eine Bank, Sparkasse oder ein ähnliches Institut) übertragbar sind, werden nur hereingenommen, wenn sie keine hiernach unzulässige Übertragung erkennen lassen.

#### **Großbritannien**

Auf Banken in Großbritannien gezogene Schecks sind fast ausschließlich mit einem Nichtübertragungsvermerk (A/C Payee, Account Payee only, A/C Payee only oder Not Transferable) versehen. Solche Schecks können nur von einem begünstigten Kontoinhaber direkt oder von einem Kreditinstitut als erster Inkassostelle (nach Prüfung, ob der Einreicher auch gleichzeitig der Begünstigte ist) zum Vereinfachten Einzug von Auslandsschecks hereingenommen werden.

## **Italien**

Auf italienische Banken gezogene Schecks ab einem Betrag von 12.500,-- Euro werden nur dann zum Vereinfachten Einzug von Auslandsschecks hereingenommen, wenn sie den Vermerk „Non Trasferibile“ aufweisen.

## **AMERIKA**

### **Kanada**

Das Ausstellungsdatum der Schecks darf nicht länger als sechs Monate, vom Tag der Einreichung an gerechnet, zurückliegen.

### **Vereinigte Staaten von Amerika**

Das Ausstellungsdatum der Schecks darf nicht länger als sechs Monate, vom Tag der Einreichung an gerechnet, zurückliegen. Schecks gezogen auf amerikanische Regierungsstellen (Government Cheques) werden erst nach einem Jahr nicht mehr eingelöst. Sie tragen immer den Hinweis „Void after one Year“.

Für die Anbringung der Indossamente sind die Bestimmungen des „Expedited Funds Availability Act“ (siehe Anhang) zu beachten, deren Nichteinhaltung Schadenersatzforderungen amerikanischer Banken zur Folge haben kann. Einzelheiten siehe Anhang.

## **Anhang**

Die Bestimmungen des "Expedited Funds Availability Act" schreiben für die Anbringung von Indossamenten genau einzuhaltende Stellen auf der Rückseite der Schecks vor.

Danach darf das Indossament des

- Scheckbegünstigten nur in einem Feld, das parallel zum linken Rand (Trailing Edge) der Vorderseite eine Breite von 1,5 Zoll (3,81 cm) aufweist,
  - Einreichers, sofern nicht identisch mit dem Scheckbegünstigten, nur in einem Feld, das parallel zum rechten Rand (Leading Edge) der Vorderseite eine Breite von 3 Zoll (7,62 cm) aufweist,
- angebracht werden.

Der Platz zwischen den angegebenen Feldern ist für das Indossament der ersten mit dem Einzug beauftragten USA-Bank unbedingt frei zu halten.



<b>Abgabe von Orderschecks auf das Ausland</b>
--

**Übersicht  
für die Abgabe von Orderschecks auf das Ausland**

---

<b>EUROPA</b>	<b>Währung<sup>1</sup></b>
Frankreich	EUR
Großbritannien	GBP
Irland	EUR
Israel	ILS
Norwegen	NOK
Schweiz	CHF
Tschechien	CZK
 <b>AMERIKA*</b>	
Vereinigte Staaten von Amerika	USD
*sofern der Scheck nicht an einen Zahlungsempfänger in den USA bzw. Kanada versandt werden soll	
 <b>ASIEN</b>	
Japan	JPY
 <b>Australien und Ozeanien</b>	
Australien	AUD
Neuseeland	NZD

---

<sup>1</sup> ISO-Währungscode